

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2021/0493

Datum: 06.12.2021

Gremium	Sitzung am		
Rat	15.12.2021	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Entwurf eines Nachtragshaushaltes 2022 zum Kreishaushalt 2021/2022
hier: Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft des Rhein-Sieg-Kreises den Kreisumlagesatz durch eine Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2022 zu senken.

Gleichzeitig regt der Rat an zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten bestehen, Städte und Gemeinden, die ebenso von der pandemischen Lage sowie der Flutkatastrophe betroffenen sind, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen, entlastet werden können.

Begründung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 den Kreishaushalt als Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021 / 2022 beschlossen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden waren über das Verfahren zur Benehmensherstellung in das Aufstellungsverfahren involviert.

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 9.12.2020 umfassend die Informationen zum Haushaltsentwurf 2021/2022 des Rhein-Sieg-Kreises beraten und eine mit den übrigen Städten und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises gleichlautende

Stellungnahme (Vorlage V/2020/0114) beschlossen. Über das Beratungsergebnis im Zuge des Beschlusses zum Doppelhaushalt des Kreises wurde mit Vorlage M/2021/0257 in der Sitzung des Rates am 05.05.2021 berichtet. Nunmehr sind verschiedene Änderungen gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung eingetreten, die die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für das Jahr 2022 zur Folge haben.

Mit Schreiben vom 19. November 2021 hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 Kreisordnung (KrO) zur (Neu-) Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2022 offiziell eingeleitet (Anlage 1). Mit der Einleitung wurde zudem das „Eckdatenpapier“ der Kreiskämmerei übersendet, in dem die wesentlichen Eckdaten für den geplanten Nachtragshaushalt zusammengefasst sind (Anlage 2). Bereits im Vorfeld hatten sich die Kämmerinnen und Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreis mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises vom 16.11.2021 gewandt und ihre Erwartungshaltung und Position zur Senkung der allgemeinen Kreisumlage i. R. der geplanten Nachtragssatzung zusammengefasst.

Die Kreisumlage ist im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden festzusetzen. Nach § 55 Abs. 2 KrO haben die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bis zum 05.01.2022 Zeit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen werden dem Kreistag mit Zuleitung des Nachtragsentwurfs zur Kenntnis gegeben. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Nachtragssatzung voraussichtlich im März 2022.

Die dem nunmehr vorliegenden Eckpunktepapier zugrunde liegenden Daten beruhen in erster Linie auf den Angaben aus der 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 und können daher noch notwendigen Änderungen im weiteren Verfahren bis zur geplanten Beschlussfassung im März 2022 unterliegen.

Nach dem derzeitigen Planungstand geht der Kreis auf Basis der 1. Modellrechnung zum GFG 2022 davon aus, dass der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage mit dem Nachtragshaushalt für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden um 1,2%-Punkte gesenkt werden kann, da die prognostizierten Kreisschlüsselzuweisungen und die angekündigte Senkung der Landschaftsumlage dazu führen, dass das Umlageaufkommen im Kreishaushalt nahezu unverändert bleibt. Damit würden die avisierten Verbesserungen aus der Gemeindefinanzierung 2022 vollständig in den Haushalten der Städte und Gemeinden verbleiben und dort zu entsprechenden Entlastungen führen.

Damit werden dem Nachtragshaushaltsplanentwurf 2022 (gem.zeitigem Planungsstand) folgende Umlagesätze zu Grunde liegen:

Allgemeine Kreisumlage	2021	2022 - alt	2022 - neu	2023 - alt	2023 - neu	2024 - alt	2024 - neu	2025 - alt	2025 - neu
	Stand Haushaltsbeschluss Kreistag v. 18.03.2021	29,77%	31,92%		33,52%		32,68%		32,45%
Stand Benehmensherstellung Nachtrag 2022 v. 19.11.2021			30,72%		32,90%		32,90%		32,90%

Begrüßenswert ist, dass der Rhein-Sieg-Kreis auch weiterhin die Bereitschaft zeigt, die im Kreishaushalt ausgewiesenen Planfehlbedarfe durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wie folgt zu decken:

Planfehlbedarfe	2021	2022 - alt	2022 - neu	2023 - neu	2024 - neu	2025 - neu
in Mio. €	20,0	19,6	3,8	19,8	12,4	13,9

Der Rhein-Sieg-Kreis setzt in den Jahren 2022 bis 2025 über die Abdeckung des Planfehlbedarfs des Jahres 2021 hinaus weitere rd. 49,9 Mio.€ Eigenkapital ein. Die Ausgleichsrücklage wird damit weitgehend (einschließlich der Zuführung aus dem positiven Ergebnis 2020) zum Ausgleich des Haushalts verwendet.

Auch wenn der Kreisumlagesatz durch die Nachtragssatzung gesenkt werden soll, bleibt bei der Betrachtung der einzelnen Aufwandspositionen doch die Überlegung ob weitere Senkungen nicht durchaus möglich seien. Wie zur Benehmensherstellung zum Doppelhaushalt 2021/2022 ausgeführt, treffen die finanziellen Auswirkungen die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises in unterschiedlichen Ausgangssituationen und dies schon in „normalen“ Haushaltsjahren. Aber gerade in den letzten beiden Jahren ist nicht nur der Kreis, sondern auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden extrem durch die Corona Pandemie zusätzlich belastet worden; hinzukommen die Auswirkungen der diesjährigen Unwetterkatastrophe im Juli. Insofern ist zwar nachvollziehbar, dass der Kreis für den Nachtragshaushalt zusätzliche Stellen berücksichtigt, um eine funktionsfähige und krisenfeste Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger und die Verantwortlichkeiten sicherzustellen, sowie auch Risikovorsorge zu betreiben. Aber ob dies unbedingt in einem Umfang von 67 neuen Stellen (ohne Jugendamt) sein muss, bleibt dahingestellt. Immerhin belasten diese Kosten, auch wenn sie teilweise refinanziert werden können, über die Kreisumlage die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die ihrerseits vor Ort ähnliche Probleme begleiten, aber durch den Zwang zur Haushaltskonsolidierung, dem Abschluss ihres Haushaltssicherungszeitraumes oder des gerade beendeten Haushaltssicherungskonzeptes nicht die Möglichkeit haben bzw. zugestanden wird, entsprechende Personalaufstockungen vorzunehmen ohne entsprechende Kompensationen aufzeigen zu können.

Erfreulich ist, dass der Kreis dem Wunsche der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gefolgt ist, zu prüfen inwieweit die ÖPNV-Verluste im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen und diese für 2022 erwarteten Ertragsausfälle zu „isolieren“ und damit zunächst nicht in der ÖPNV-Umlage Berücksichtigung finden. Insofern sind die Mehrbelastungen die im Bereich der ÖPNV-Umlage auf die Städte und Gemeinden umgelegt werden ursächlich in den beschlossenen Mehrverkehren beheimatet. Für die Stadt Meckenheim ergibt sich im Haushalt 2022 dadurch eine Mehrbelastung von 50.000 €.

Meckenheim, den 06.12.2021

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Hans Dieter Wirtz
Erster Beigeordneter

Anlagen:

1. Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 19.11.2021
2. Eckdatenpapier zum Nachtragshaushalt 2022
3. Schreiben der Kämmerinnen und Kämmerer der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis vom 16.11.2021

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen